

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (FAQ)

Informationen für die Anleihegläubiger (i) der 7,00 % Anleihe 2010/2015, ISIN: DE000A1E8W96 / WKN: A1E8W9 ("RENA Anleihe 2010") und (ii) der 8,25 % Anleihe 2013/2018, ISIN: DE000A1TNHG1 / WKN: A1TNHG ("RENA-Anleihe 2013", die RENA-Anleihe 2010 und die RENA Anleihe 2013 gemeinsam "RENA-Anleihen")

Die folgenden Ausführungen gelten sowohl im Hinblick auf die RENA-Anleihe 2013 als auch die RENA-Anleihe 2010, es sei denn, dass nachfolgend explizit auf nur eine der RENA-Anleihen Bezug genommen wird.

Letzte Aktualisierung: 22. Juli 2014

A. INSOLVENZVERFAHREN

1. Warum hat die RENA GmbH Insolvenzantrag gestellt?

Aufgrund eines eingetretenen Insolvenzgrundes waren die Geschäftsführer der RENA GmbH rechtlich gezwungen, einen Insolvenzantrag zu stellen. Dieser Schritt war notwendig geworden, weil eine unter den Finanzierungspartnern der RENA GmbH besprochene Finanzierungslösung überraschend an Mithaftungsfragen für Verbindlichkeiten der seit dem 19. Februar 2014 insolventen Tochtergesellschaft SH+E GmbH scheiterte.

2. Was ist der derzeitige Stand des Insolvenzverfahrens?

Die Geschäftsführung der RENA GmbH hat am 26. März 2014 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt.

Das Amtsgericht Villingen-Schwenningen (Insolvenzgericht) hat daraufhin mit Beschluss vom 26. März 2014 (Aktenzeichen: 1 IN 30/14) Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner von der Kanzlei Brink-

mann & Partner als sogenannten vorläufigen Sachwalter eingesetzt. Ferner hat es angeordnet, dass die Geschäftsführung der RENA GmbH berechtigt ist, unter der Aufsicht des vorläufigen Sachwalters die Insolvenzmasse in vorläufiger Eigenverwaltung zu verwalten.

Bis einschließlich 31. Mai 2014 hat sich die RENA GmbH in einem sogenannten Insolvenzeröffnungsverfahren, häufig auch "vorläufiges Insolvenzverfahren" genannt, befunden. Dieses Insolvenzeröffnungsverfahren ist mittlerweile beendet.

Am 1. Juni 2014 hat das Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Insolvenzgericht – ("**Insolvenzgericht**") das Insolvenzverfahren über das Vermögen der RENA GmbH eröffnet. In dem Beschluss (Az.: 1 IN 30/14) über die Eröffnung hat das Insolvenzgericht zunächst darüber entschieden, dass das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt wird. Die Anordnung der Eigenverwaltung wurde von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt. Ferner hat das Insolvenzgericht Herrn Dr. Jan Markus Plathner von der Kanzlei Brinkmann & Partner als Sachwalter eingesetzt.

3. Was sind die nächsten Schritte im eröffneten Insolvenzverfahren?

Am 28. Juli 2014 14:30 Uhr, wird die Gesellschaft im Gebäude des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen, 78050 Villingen-Schwenningen, Niedere Str. 94, 1. OG, Saal 1, im sogenannten Berichtstermin einen Bericht unter anderem zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, zu den Aussichten, das Unternehmen im Ganzen oder in Teilen fortzuführen und über die Möglichkeiten eines Insolvenzplans erstatten. Der Sachwalter wird dazu Stellung nehmen. Darüber hinaus werden die Gläubiger Entscheidungen treffen, insbesondere zur Person des Sachwalters und zur Beibehaltung des eingesetzten vorläufigen Gläubigerausschusses sowie gegebenenfalls zu weiteren Gegenständen wie dem Fortgang des Verfahrens und zur

Verwertung der Insolvenzmasse. Die einzelnen Beschlussgegenstände finden sich in dem Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts vom 1. Juni 2014.

Sämtliche Gläubiger der RENA GmbH sind aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 18. Juli 2014 beim Sachwalter zur Insolvenztabelle anzumelden. Der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist der 8. September 2014, 14:30 Uhr. Er wird im Gebäude des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen, 78050 Villingen-Schwenningen, Niedere Str. 94, 1. OG, Saal 1 abgehalten. Zur Forderungsanmeldung der Anleihegläubiger finden Sie unter B.3. nähere Ausführungen.

4. Was bedeutet Eigenverwaltung?

Die Anordnung der Eigenverwaltung bedeutet, dass die RENA GmbH vertreten durch ihre Geschäftsführer, weiterhin befugt bleibt, ihr Vermögen selbst zu verwalten und darüber zu verfügen. Die RENA GmbH wird insofern allerdings durch den vom Insolvenzgericht eingesetzten Sachwalter, Herrn Dr. Jan Markus Plathner von der im Insolvenzrecht sehr erfahrenen Kanzlei Brinkmann & Partner, überwacht. Der Sachwalter wacht über die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und über die Wahrung der Gläubigerinteressen.

Das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung ermöglicht es grundsätzlich, die RENA GmbH auf Basis eines mit den Gläubigern abgestimmten Zukunftskonzeptes zu restrukturieren, um das Unternehmen im Interesse aller Beteiligten zu erhalten. Inwieweit dies umgesetzt werden kann, ist heute noch nicht im Einzelnen abzusehen.

5. Welche Rolle kommt dem Generalbevollmächtigten für die Eigenverwaltung zu?

Zur Unterstützung bei der Restrukturierung der RENA GmbH hat diese in Abstimmung mit den Gläubigern den Sanierungs- und Insolvenzexperten Herrn Thomas Oberle von der im Insolvenzrecht eben-

falls sehr erfahrenen Kanzlei WELLENSIEK in die Geschäftsleitung berufen. Der Rechtsanwalt und Spezialist für Unternehmensfortführungen im Insolvenzverfahren wird insbesondere für die Eigenverwaltung zuständig sein und als Mittler zwischen Gläubigern und Unternehmen maßgeblich die Erarbeitung des Zukunftskonzepts vorantreiben.

6. Was ist ein (vorläufiger) Gläubigerausschuss? Sind die Interessen der Anleihegläubiger im (vorläufigen) Gläubigerausschuss vertreten?

Das Amtsgericht hat einen sogenannten vorläufigen Gläubigerausschuss eingesetzt. Der vorläufige Gläubigerausschuss ist mit sieben Mitgliedern besetzt, die die Gläubigergesamtheit repräsentativ abbilden. Die einzelnen Mitglieder vertreten nicht ihre Individualinteressen im vorläufigen Gläubigerausschuss, sondern die Interessen sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft. Der vorläufige Gläubigerausschuss hat sowohl der Eigenverwaltung als auch der Bestellung des vorläufigen Sachwalters einstimmig zugestimmt.

Die Anleihegläubiger der RENA-Anleihe 2010 werden derzeit durch Herrn Frank Günther als Geschäftsführer der One Square Advisory Services GmbH im vorläufigen Gläubigerausschuss vertreten. Die Anleihegläubiger der RENA-Anleihe 2013 werden derzeit durch Herrn Rechtsanwalt Daniel Kamke im vorläufigen Gläubigerausschuss vertreten (vgl. dazu auch die Ausführungen unter C.2.).

Im Berichtstermin am 28. Juli 2014 entscheidet die Gläubigerversammlung über die Beibehaltung des vorläufigen Gläubigerausschusses auch im eröffneten Verfahren.

B. RÜCKZAHLUNG UND HANDELBARKEIT DER ANLEIHE

1. Wird der Nominalwert meiner Anleiheforderung in dem Insolvenzverfahren der RENA GmbH zurückgezahlt?

In einem Insolvenzverfahren wird grundsätzlich das Vermögen einer Gesellschaft verwertet. Der Erlös wird – nach Abzug der Kosten des Insolvenzverfahrens – an die Gläubiger ausgekehrt. Im Regelfall genügt in einem Insolvenzverfahren das vorhandene Vermögen nicht, um sämtliche Verbindlichkeiten einer Gesellschaft zu befriedigen. In diesem Fall wird ein eventueller Verwertungserlös grundsätzlich gleichmäßig auf alle Gläubiger verteilt. Der einzelne Gläubiger erhält auf seine Forderung eine quotale Befriedigung (sogenannte Insolvenzquote).

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der RENA-Anleihen sind einfache, nicht-nachrangige Insolvenzgläubiger im Insolvenzverfahren der RENA GmbH und haben daher grundsätzlich Anspruch auf eine Insolvenzquotenzahlung auf ihre Forderung wie auch alle anderen Gläubiger einfacher, nicht-nachrangiger Forderungen.

Die Höhe der Insolvenzquote hängt von den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls ab, insbesondere der Höhe der Verwertungserlöse, die erzielt werden. Dies lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

2. Wann kann ich mit der Rückzahlung meiner Forderung rechnen?

In einem Regelinsolvenzverfahren erfolgt die Zahlung der Insolvenzquote grundsätzlich am Ende des Insolvenzverfahrens. In der Regel dauert ein Insolvenzverfahren einige Jahre. Es existiert aber die Möglichkeit von Zwischenausschüttungen. Dann können Teilzahlungen wesentlich früher erfolgen.

Auch wenn ein Insolvenzplanverfahren durchgeführt wird, kann es sein, dass eine Zahlung wesentlich schneller als im Regelinsolvenzverfahren erfolgt.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, wann erste Zahlungen ermöglicht werden können.

3. Muss ich meine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden? Wie mache ich meine Forderung geltend?

In den vom Insolvenzgericht einberufenen Anleihegläubigerversammlungen gemäß § 19 Abs. 2 SchVG wurde (i) von den Anleihegläubigern der RENA-Anleihe 2010 die One Square Financial Advisory Services GmbH, München, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Frank Günther (rena@onesquareadvisors.com) und (ii) von den Anleihegläubigern der RENA-Anleihe 2013 Herr Rechtsanwalt Daniel Kamke von der Wirtschaftsrechtskanzlei CMS Hasch Sigle aus Düsseldorf jeweils zum Gemeinsamen Vertreter bestellt (siehe dazu auch unter C.2.).

Vor diesem Hintergrund fällt die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle gemäß § 19 Abs. 3 SchVG allein in die Zuständigkeit des jeweiligen Gemeinsamen Vertreters.

4. Erfolgt die Zahlung der Zinsen wie geplant?

Bei den Zinsforderungen handelt es sich wie bei dem Anspruch auf die Rückzahlung des Nominalwerts der Anleihe um einfache Insolvenzforderungen. Auf sie entfällt daher nach dem unter B.1.,2. näher beschriebenen Verfahren ebenfalls eine Insolvenzquote. Zahlungen zu den in den Anleihebedingungen geregelten Zinsterminen dürfen auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorgaben nicht erfolgen.

Nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens werden nur die Zinsforderungen berücksichtigt, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind beziehungsweise noch entstehen. Zinsforde-

rungen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, stellen nach der Insolvenzordnung lediglich sogenannte nachrangige Forderungen dar.

5. Bleiben die RENA-Anleihen weiterhin handelbar?

Die RENA-Anleihen, die derzeit noch zum Handel im Marktsegment "Entry Standard" des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Segment "Bondm" des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zum Handel einbezogen sind, werden bis auf Weiteres handelbar sein. Damit können die Anleihegläubiger der beiden RENA-Anleihen ihre Schuldverschreibungen über die Börse weiterhin veräußern. Eine Aussetzung des Handels ist derzeit nicht vorgesehen.

Die RENA GmbH und der Sachwalter haben nunmehr die Einbeziehung der RENA-Anleihe 2013 in das Marktsegment "Entry Standard" des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse und die Einbeziehung der RENA-Anleihe 2010 in das Segment "Bondm" der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse jeweils aus Kostengründen gekündigt und jeweils lediglich eine Einbeziehung der RENA-Anleihen zum Handel in den allgemeinen Freiverkehr der betreffenden Wertpapierbörse beantragt (sog. Downgrading).

Das sog. Downgrading der beiden RENA-Anleihen wird voraussichtlich jeweils mit Wirkung zum 12. bzw. 13. August 2014 erfolgen.

6. Sollte ich als Anleihegläubiger meine Schuldverschreibungen der RENA-Anleihen verkaufen oder sie weiter halten?

Die RENA GmbH gibt keine Empfehlung dazu ab, ob die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen verkaufen oder weiterhin halten sollen. Jeder Anleihegläubiger muss für sich selbst entscheiden, ob er es für vorteilhaft hält, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu veräußern oder mit seinen Schuldverschreibungen am Insolvenzverfahren teilzunehmen.

C. ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN / GEMEINSAMVER VERTRETER

1. Was sind die nächsten geplanten Verfahrensschritte im Hinblick auf die Anleihegläubiger?

Sowohl die RENA GmbH als auch der Sachwalter legen großen Wert darauf, dass die Interessen der Anleihegläubiger im Insolvenzeröffnungsverfahren und anschließend im eröffneten Insolvenzverfahren der RENA GmbH sachgerecht vertreten werden.

Die RENA GmbH hat vor diesem Hintergrund bereits im Insolvenzeröffnungsverfahren eine Abstimmung über die Bestellung jeweils eines Gemeinsamen Vertreters für die Anleihegläubiger der jeweiligen RENA-Anleihe durchgeführt. Die Beschlussfassungen der Gläubiger beider RENA-Anleihen im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters wurden während des Insolvenzeröffnungsverfahrens gemäß den Anleihebedingungen beider RENA-Anleihen ohne Präsenz-Anleihegläubigerversammlung durchgeführt "Abstimmung ohne Versammlung" gemäß § 18 SchVG). Der Abstimmungszeitraum begann am Freitag, den 23. Mai 2014, um 0:00 Uhr und endete am Mittwoch, den 28. Mai 2014, um 10:00 Uhr.

Für die Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters der beiden Anleihen bedurfte es während des Insolvenzeröffnungsverfahrens gemäß den Vorgaben des Schuldverschreibungsgesetzes jeweils eines Beschlussfähigkeits-Quorums von mindestens 50 % der ausstehenden Schuldverschreibungen. Dieses Beschlussfähigkeits-Quorum wurde in den Abstimmungen ohne Versammlung im Hinblick auf beide RENA-Anleihen nicht erreicht. Ein Gemeinsamer Vertreter konnte daher während des Insolvenzeröffnungsverfahrens jeweils nicht bestellt werden.

Das Schuldverschreibungsgesetz sieht vor, dass das Insolvenzgericht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Emittenten eine Präsenz-Anleihegläubigerversammlung zu dem Zweck der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters einzuberufen hat, wenn ein Gemeinsamer Vertreter zuvor nicht bestellt wurde, § 19 Abs. 2 S. 2 SchVG.

Das Amtsgericht Villingen-Schwenningen (Insolvenzgericht) hat mit Beschluss vom 18. Juni 2014 zu Präsenz-Anleihegläubigerversammlungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 SchVG für beide RENA-Anleihen einberufen.

In den Präsenz-Anleihegläubigerversammlungen am 18. Juli 2014 wurden für beide RENA-Anleihen jeweils ein Gemeinsamer Vertreter bestellt (näher dazu unter C.2.).

Wie rechtlich vorgesehen, werden die Gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger der jeweiligen RENA-Anleihe die Forderungen gesammelt beim Sachwalter anmelden. Ein weiteres Tätigwerden der einzelnen Anleihegläubiger ist hierfür nicht erforderlich.

Ferner werden die Gemeinsamen Vertreter die Anleihegläubiger der beiden RENA-Anleihen im regelmäßig tagenden (vorläufigen) Gläubigerausschuss und in der Gläubigerversammlung, die vom Amtsgericht Villingen-Schwenningen für den 28. Juli 2014 anberaumt wurde, vertreten.

2. Wer sind die Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger?

In der vom Insolvenzgericht einberufenen Anleihegläubigerversammlung der Anleihegläubiger der RENA-Anleihe 2010 ist die One Square Financial Advisory Services GmbH, München, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Frank Günther, zum Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt worden.

Für nähere Informationen zur One Square Financial Advisory Services siehe

<http://www.onesquareadvisors.com/deutsch/startseite.php>.

In der vom Insolvenzgericht einberufenen Anleihegläubigerversammlung der Anleihegläubiger der RENA-Anleihe 2013 ist Herr Rechtsanwalt Daniel Kamke von der Wirtschaftsrechtskanzlei CMS Hasche Sigle aus Düsseldorf zum Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt worden.

Für nähere Informationen zu Herrn Rechtsanwalt Daniel Kamke siehe

<http://www.cms-hs.com/daniel-kamke>.

3. Was ist die Rolle des Gemeinsamen Vertreters und welche Aufgaben hat er?

Die Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters sind gesetzlich geregelt und können durch Beschlussfassungen der Anleihegläubigerversammlung erweitert werden. Nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes hat der Gemeinsame Vertreter insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Berichtspflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 SchVG),
- Recht zur Einberufung einer Gläubigerversammlung (§ 9 Abs. 1 SchVG) und organisatorische Durchführung in diesen Fällen (insbesondere Recht zum Versammlungsvorsitz, § 15 Abs. 1 SchVG),
- Informationsrecht gegenüber dem Schuldner (§ 7 Abs. 4 SchVG) und
- Vertretung der Gläubiger und Geltendmachung von Gläubigerrechten im Insolvenzfall (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 SchVG).

Wenn ein Gemeinsamer Vertreter bestellt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger nicht mehr befugt, individuell ihre Rechte im eröffneten

Insolvenzverfahren geltend zu machen. In diesem Fall ist ausschließlich der Gemeinsame Vertreter berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger für alle Anleihegläubiger gemeinsam auszuüben.

Wie unter B.3. ausgeführt, fällt daher insbesondere die Anmeldung der Anleiheforderungen zur Insolvenztabelle nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der RENA GmbH allein in die Zuständigkeit des Gemeinsamen Vertreters. Die einzelnen Anleihegläubiger können ihre Forderungen aus den RENA-Anleihen nicht mehr individuell anmelden.

Ferner vertritt der Gemeinsame Vertreter bei Abstimmungen im Rahmen von Insolvenzgläubigerversammlungen einheitlich alle Stimmen der Anleihegläubiger. Die alleinige Vertretungsbefugnis des Gemeinsamen Vertreters im Hinblick auf die Anleiheforderungen gilt nur im Rahmen insolvenzrechtlicher Versammlungen, also von Versammlungen sämtlicher Gläubiger im Insolvenzverfahren.

Unabhängig davon kann eine Versammlung allein der Anleihegläubiger erfolgen, beispielsweise um dem Gemeinsamen Vertreter Weisungen zu seinem Abstimmungsverhalten in einer insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlung zu erteilen. Inwiefern die Einberufung einer separaten Anleihegläubigerversammlung vorliegend notwendig sein wird, um den Gemeinsamen Vertreter anzuweisen, wird sich erst im weiteren Verlauf des Verfahrens herausstellen.

D. WEITERES

1. **Wie kann ich sicherstellen, dass ich als Anleihegläubiger über weitere Entwicklungen im Insolvenzverfahren informiert werde?**

Die Informationen auf der Internetseite der RENA GmbH – insbesondere im Bereich "Investor Relations" – werden regelmäßig aktualisiert und an die neuen Entwicklungen angepasst.

Sie haben die Möglichkeit, sich auf der Internetseite der RENA GmbH im Bereich "Investor Relations" über eine Eingabemaske registrieren zu lassen. Die RENA GmbH wird Ihnen danach alle relevanten Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit den Rechten der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren vorzugsweise per E-Mail übermitteln.

2. Bekomme ich Informationen über die Vorgehensweise auch über meine depotführende Bank?

Es kann sein, dass Ihre Depotbank einzelne oder alle Informationen aus dem Verfahren an Sie weiter leitet. Wie ausgeführt werden in jedem Fall aber die verfahrensrelevanten Informationen auf der Internetseite der RENA GmbH im Bereich "Investor Relations" veröffentlicht beziehungsweise an die registrierten Anleihegläubiger übersandt.

* * *